

Vereinssatzung "Verein der Freunde und Förderer Barbara-Denkmal e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer Barbara-Denkmal“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz (VR 20 819) eingetragen worden. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein der Freunde und Förderer Barbara-Denkmal e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

„Zweck des Vereins ist neben der Restaurierung, Wiederaufstellung und Bewahrung des Barbara-Denkmal in Koblenz auch dessen Dokumentation sowie die Bewahrung weiterer Zeugnisse und Monumente in Koblenz, die an militärische Ereignisse sowie gefallene und verstorbene Soldaten erinnern.

Damit setzt sich der Verein für den Erhalt des Andenkens nicht nur an die Gefallenen des Rheinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 8 ein, sondern er schließt ausdrücklich Gefallene anderer Einheiten mit ein. Er fördert gleichzeitig die kulturgeschichtliche Erinnerung an Koblenz als Garnisons- und Festungsstadt.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Soweit der Vorstand den Antrag ablehnt, hat er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Über eigene, kostenfreie Mitgliedschaften des Vereins bei anderen juristischen Personen entscheidet der Vorstand im Sinne des Vereinszwecks.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser kann bei juristischen Personen von dem natürlicher Personen abweichen. In besonderen Fällen kann Befreiung vom Mitgliedsbeitrag beschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Es können zusätzlich Beiräte - jedoch ohne Vertretungsrecht – gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden einzeln oder durch zwei der weiteren Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 7a Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. War das Mitglied zuvor Vorstandsvorsitzender, führt es die Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“, war es zuvor Vorstandsmitglied, führt es die Bezeichnung „Ehrenvorstand“. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstände haben das Recht, ohne eigenes Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch eMail oder einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks ebenfalls eine solche von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen. Wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung die Kassenprüfer.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins (§10) sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die das Vermögen für die Restaurierung von Denkmälern und denkmalgeschützten Gebäuden zu verwenden hat.

§ 13 Rechtsstellung des Vereins

Soweit vorstehende Satzung bestimmte Anweisungen nicht enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 55-78 BGB über eingetragene Vereine in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften über Vereine nach den Bestimmungen der §§ 21-54 BGB. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins nach §1.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 31.03. 2011 von der Gründungsversammlung beschlossen, die vorstehende gibt den Stand nach Änderung am 24.03.2015

Koblenz den 24.03.2015

Gez. Heinz Glump
(Vorsitzender)